

# **BVGer D-3128/2015 vom 8. April 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3128\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3128_2015)

FR: TAF D-3128/2015 du 8 avril 2016

IT: TAF D-3128/2015 del 8 aprile 2016

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde beziehungsweise die Beschwerdeverbesserung vom 27. Mai 2015 ist - unter Berücksichtigung, dass es sich um eine Laienbeschwerde handelt und sich die Anträge sinngemäss daraus entnehmen lassen - frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4**

Die vorliegende Beschwerde beziehungsweise die Beschwerdeverbesserung richten sich sinngemäss gegen den verfügten Wegweisungsvollzug. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Ablehnung des Asylgesuchs und die Anordnung der Wegweisung des Beschwerdeführers (Dispositivziffern 1 bis 3 der Verfügung vom 16. April 2015) blieben hingegen unangefochten und sind damit in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet deshalb einzig die Frage, ob der Wegweisungsvollzug vom SEM zu Recht als durchführbar bezeichnet wurde.

### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG, [SR 142.20]).

### **E. 5.2**

Das Gericht ist mit der Vorinstanz der Auffassung, dass der Beschwerdeführer die Mitwirkungspflicht in nicht entschuldbarer Weise verletzt und dadurch den Behörden nähere Abklärungen und eine Rückschaffung in seinen tatsächlichen Heimatstaat verunmöglicht hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann ohne weiteren Begründungsaufwand auf die zutreffenden Erwägungen in der Verfügung des SEM vom 16. April 2015 verwiesen werden. Die Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, eine Änderung der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, die Widersprüche und Unstimmigkeiten aufzulösen. Seine angeblichen Bemühungen mit der H. \_\_\_\_\_ beziehungsweise jordanischen Vertretung wurden sodann lediglich behauptet und es fehlen bis zum heutigen Tage die von ihm diesbezüglich versprochenen Nachweise. Es kann aufgrund der Ausführungen in diesem Urteil darauf verzichtet werden, noch länger auf die angeblichen Belege zu warten. Die Aussagen des Beschwerdeführers erfolgten unsubstantiiert sowie teilweise widersprüchlich und wurden gar von ihm selbst als "vorgebrachte Geschichte" bezeichnet (vgl. Beschwerde). Trotz Ermahnung zur Wahrheitspflicht machte er nachweislich falsche Angaben zu seinen Wohnorten, zum Reiseweg und zum Tod seiner Frau. In Bezug auf seine geltend gemachte Ehe ist festzuhalten, dass die angebliche Ehefrau im eingereichten Auszug aus dem Todesregister als Witwe aufgeführt wurde und das im eingereichten Duplikat des Familienbüchleins aufgeführte Heiratsdatum (...) so nicht zutreffen kann, da die angebliche Ehefrau erst am (...) geboren wurde. Ohnehin erscheinen die Ausführungen des Beschwerdeführers, er habe trotz der Heirat mit einer H. \_\_\_\_\_ Staatsangehörigen keine Aufenthaltsbewilligung bekommen, als sehr unwahrscheinlich. Bezeichnenderweise war er selbst nach der Aufforderung des SEM nicht in der Lage, dies nachvollziehbar zu erklären, und liess lediglich obgenannte Dokumente einreichen. Er versuchte sodann, die Behörden zu täuschen, indem er anfänglich seinen Aufenthalt in J. \_\_\_\_\_ verschwieg, bis ihm sein Boardingpass vorgelegt und er auf seine H. \_\_\_\_\_kenntnisse angesprochen wurde. Die Verweigerung der Ausstellung beziehungsweise der Verlängerung seines jordanischen Passes begründete er zunächst mit seiner palästinensischen Herkunft. Erst in seiner Beschwerdeverbesserung vom 27. Mai 2015 gab er an, die jordanischen Behörden hätten ihm aufgrund der angeblich zu Unrecht erfolgten Verurteilung wegen Y. \_\_\_\_\_ keine Papiere mehr ausstellen wollen. Insgesamt können aufgrund des Verhaltens sowie der ungläubhaften Ausführungen des Beschwerdeführers dessen Vorbringen sowie die geltend gemachte angebliche Staatenlosigkeit nicht geglaubt werden. Er hat die Folgen seines Verhaltens somit zu verantworten. Wie bereits vom SEM ausgeführt, ändert der

eingereichte palästinensische Reisepass (ausgestellt am 13. Februar 2011) in Bezug auf die geltend gemachte Staatenlosigkeit nichts. Vollständigkeitshalber bleibt festzuhalten, dass die Begründung des Beschwerdeführers, er habe in J. \_\_\_\_\_ zuletzt auf der Strasse gelebt, dort dem Staat aber nicht zur Last fallen wollen, weshalb er in der Schweiz um "politisches Asyl" ersucht habe, nicht haltbar ist. Ebenso ändert das Vorbringen, er habe in der Schweiz eine zweite Heimat gefunden und sei hier sehr gut integriert, nichts am Endergebnis. Diese Aussagen deuten vielmehr daraufhin hin, dass er trotz seines Alters offensichtlich auch in einem gemäss eigenen Angaben ihm völlig fremden Land anpassungsfähig ist und dies für ihn demzufolge auch für andere Länder zutreffen dürfte.

### **E. 5.3**

Grundsätzlich ist die Zulässigkeit, die Zumutbarkeit und die Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs von Amtes wegen zu prüfen. Diese Untersuchungspflicht findet jedoch ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), welche auch die Substantiierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen, nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Vermutungsweise ist deshalb davon auszugehen, einer Wegweisung stünden keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinne entgegen (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.2; EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2)

### **E. 5.4**

Mit dem Vorenthalten von Informationen und dem Fehlen jeglicher Bemühungen, Beweismittel zu beschaffen, die seine Vorbringen sowie seine angebliche Staatenlosigkeit beweisen könnten, hat es der Beschwerdeführer selber zu verantworten, dass sich zuerst die Vorinstanz und nun auch das Gericht mit der Frage des Wegweisungsvollzugs nur in grundsätzlicher Hinsicht beziehungsweise gemäss den vorstehenden Ausführungen befassen. Er entzieht mit seinem Verhalten die für genauere Abklärungen erforderliche Grundlage, und es ist nicht Sache des Gerichts, sich in Mutmassungen und Spekulationen zu ergehen.

### **E. 5.5**

Gemäss der dargelegten Rechtsprechung und unter Verweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen ist somit davon auszugehen, einer Wegweisung stünden keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinne entgegen. Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements

vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.